

Nr. 601

25.01.2019

25. Jahrgang

Nummer

Seite

6/2019

Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht

3173

6/2019 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht

Die Antragstellerin Autoverwertung Kerstingjöhanner GmbH
Helleforthstr. 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
beantragt

die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesent-
lichen Änderung des Betriebs einer

Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Auto-
wracks

Auf folgenden Grundstücken am Altenkamp sollen
Abstellplätze für Gebrauchtfahrzeuge eingerichtet
werden:

Adresse: Altenkamp, Schloß Holte-
Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 13
Flurstücke: 1477, 1667, 1669 und 1707

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 8.9.2 und 8.12.3.1
des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Nach
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war ein
Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzu-
führen. Das Vorhaben wurde am 29.10.2018 im
Amtsblatt des Kreises Gütersloh und in den ein-
schlägigen Tageszeitungen veröffentlicht. Einwen-

dungen gegen das Vorhaben wurden nicht erho-
ben.

Für die v. g. Anlage ist nach den Ziffern 8.7.1.1
Buchstabe A und Buchstabe der Anlage 1 zum
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter
Beachtung des § 9 UVPG entschieden, dass eine
Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen
ist. Gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG
aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nach-
teilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, da
von den geplanten Abstellplätzen nur in einem
geringen Umfang Emissionen ausgehen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2
UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-02530-18-43

Datum: 25.01.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958